Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 Ausgegeben Danzig, den 11. Juni 1935

Inhalt:



| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 11. 6. 1935 | Verordnung über die Devisenbewirtschaftung | 703 |



143

## Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 11. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I
### Allgemeines, Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird bis auf weiteres eine Devisenbewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt der Devisenstelle, die bei der Bank von Danzig eingerichtet wird.

(2) Der Leiter der Devisenstelle wird von dem Präsidenten der Bank von Danzig, die Angestellten werden von dem Leiter unter Zustimmung des Präsidenten der Bank von Danzig bestellt.

(3) Die Devisenstelle führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Kosten der Devisenstelle trägt die Freie Stadt Danzig nach Maßgabe eines für sie aufzustellenden und vom Senat zu genehmigenden Haushaltsplans.

§ 3

Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen werden von der Devisenstelle erteilt. Sie kann die Genehmigung von der Abgabe eidesstattlicher Versicherungen abhängig machen.

§ 4

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

(3) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

(5) Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Ausland, Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

### Artikel II
### Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 5

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur mit Genehmigung erworben werden.

(2) Über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach Absatz 1 erworben worden sind, darf nur mit Genehmigung verfügt werden, es sei denn, daß die Werte an die Bank von Danzig oder von ihr beauftragte Stellen veräußert werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 6. 1935.

§ 6

Der Erwerb von Gold und Edelmetallen und die Verfügung über Gold und Edelmetalle bedürfen der Genehmigung.

§ 7

(1) Zahlungsmittel, Gold und Edelmetalle dürfen nur mit Genehmigung in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt oder überbracht werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Abs. 1 gelten als Bannbruch im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen, und zwar auch dann, wenn die Handlung fahrlässig begangen worden ist.

(3) Geldsorten, Gold und Edelmetalle dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(4) Die Postverwaltung darf Wert- und Einschreibsendungen mit den in Abs. 1 genannten Werten zur Beförderung nur annehmen, wenn der Einlieferer die Genehmigung der Devisenstelle zur Versendung vorlegt. Alle Wert- und Einschreibsendungen sind zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen. Die Devisenstelle kann Ausnahmen zulassen. In anderen Sendungen ist die Versendung dieser Werte mit der Post verboten. (Abs. 3.)

§ 8

(1) Die Beschränkungen der §§ 5 und 7 gelten nicht hinsichtlich des Reiseverkehrs für Zahlungsmittel oder Forderungen, die im Einzelfall dem Werte nach nicht den Betrag von 20 Gulden übersteigen (Freigrenze). Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als Einzelfall.

(2) Die Devisenstelle kann weitere Erleichterungen zulassen. Sie kann die Erleichterungen von der Vorlegung von Dringlichkeitsbescheinigungen der zuständigen Polizeibehörde abhängig machen.

(3) Die Inanspruchnahme der Freigrenze ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

## Artikel III

## Sonstige Verpflichtungen und Verbote

§ 9

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Bank von Danzig oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Bank von Danzig oder durch ihre Vermittlung veräußert werden.

(2) Die Bank von Danzig kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Bank von Danzig zu erwerben oder zu veräußern.

§ 10

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten. Das gleiche gilt für Termingeschäfte über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel.

§ 11

Während der Dauer der Devisenbewirtschaftung bleibt die Devisenbörse geschlossen.

§ 12

An Stelle der an der Devisenbörse notierten Kurse treten die von der Bank von Danzig festzusetzenden Devisenkurse.

§ 13

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von der Bank von Danzig festgesetzten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

§ 14

Als Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die von der Bank von Danzig festgesetzten Kurse veröffentlicht werden.

§ 15

Geschäfte, die gegen die Bestimmung des § 5, Abs. 2 verstoßen, sind nichtig. Sie sind von dem Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung nachträglich erteilt wird.

## Artikel IV

### Strafbestimmungen

§ 16

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften aufgestellten Gebote und Verbote werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften die Voraussetzung für eine Genehmigung der Devisenstelle ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 17

(1) In den Fällen des § 16 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 18

Zur Aburteilung von Devisenzuwiderhandlungen findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G.Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 19

Wenn der Beschuldigte eine Devisenzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Devisenstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

## Artikel V

### Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1935 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 11. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boeck v. Wnuck Batzer Dr. Hoppenrath Dr. Kluck
Rettelsky Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel III

Strafbestimmungen

§ 16

(1) [illegible] wird [illegible] den [illegible] Vorschriften entgegen [illegible] Gebiete aus Ber- [illegible] bis zu 100 000 Gulden oder [illegible] der vorsätzlich unrichtige oder un- [illegible] für sich oder einen anderen eine Be- [illegible] oder sich zu ihrer Durchführung erteilten Vor- [illegible] der Genehmigung des [illegible]

(2) [illegible]

[illegible] volle oder teilweise Unmöglichkeit der [illegible]

[illegible] Wohnung und Wohnräume der be- [illegible]

§ 17

[illegible] die Werte, auf die sich die strafbare [illegible] erkannt werden, so kann die Werte, [illegible] der Freien Stadt Danzig [illegible] die aber auf Grund eines ent- [illegible] durch Bescheid [illegible]

[illegible] verfolgt oder verurteilt [illegible] durch Bescheid [illegible]

§ 18

[illegible] nach § 232 der [illegible] der [illegible] vom 10. De- [illegible] strafrechtlich [illegible]

§ 19

[illegible] kann er sich vor der [illegible] einer Beschwerde [illegible]

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 20

(1) [illegible] vom 22. Juni 1935 in Kraft.

(2) [illegible] Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwal- [illegible] des Landes diesen Verordnungen [illegible] Inhalts treffen.

Danzig, den [illegible] 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser [illegible] v. Wnuck [illegible] Dr. Hoppenrath Dr. Kluck

[illegible]